

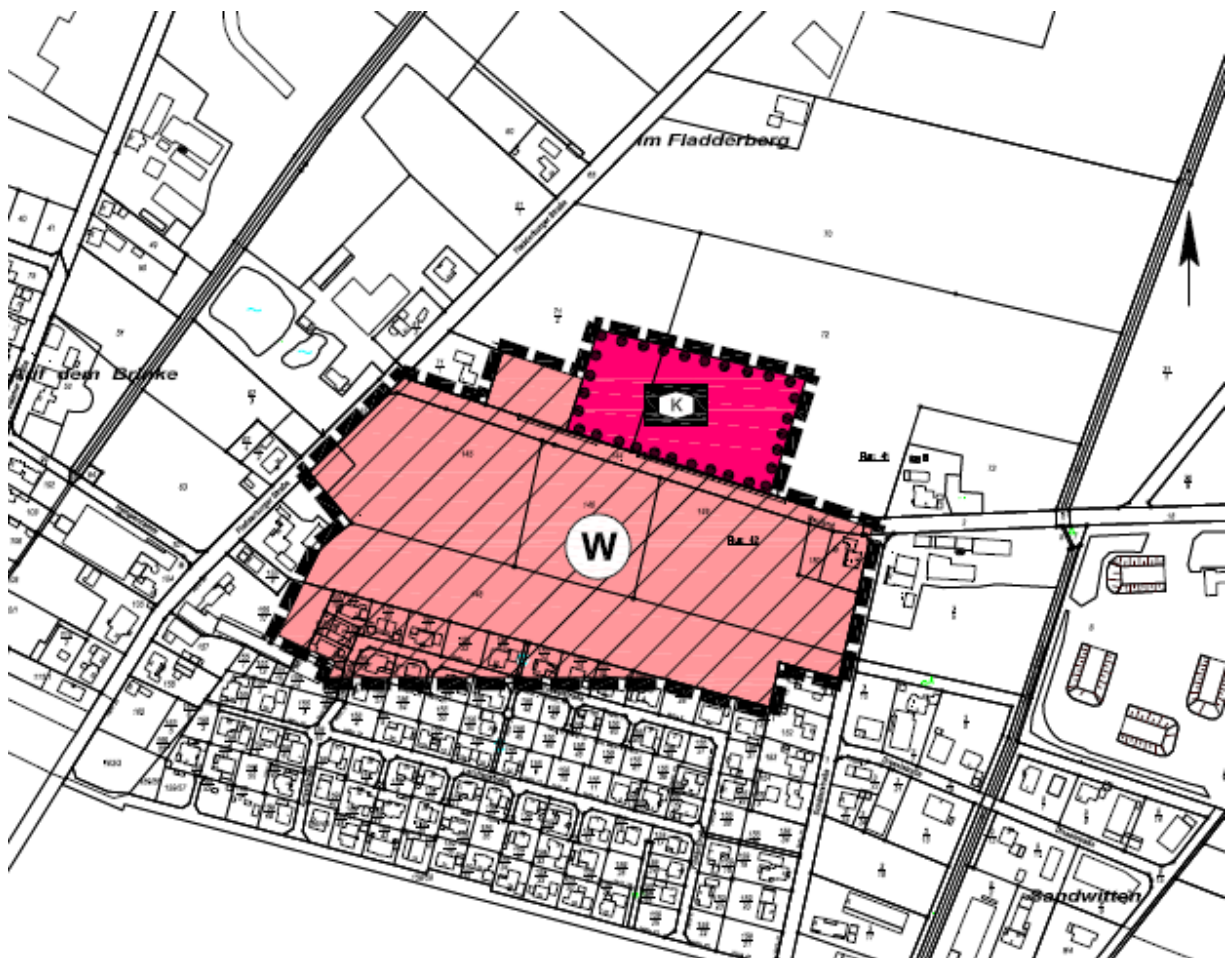
## Bekanntmachung

### 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 (Bebauungsplan Nr. 64 „Nördlich Neuland“)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Schreiben vom 02.03.2021 die vom Rat der Gemeinde Bösel am 14.12.2020 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 (Bebauungsplan Nr. 64 „Nördlich Neuland“) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung, und zwar bewirkt durch die zuletzt Erscheinende der beiden Ausgaben, wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung –, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://www.boesel.de/wirtschaft-wohnen/geodatenportal-bebauungsplaene.php> einzusehen.

**Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf. Der vereinbarte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird eine telefonische Terminabsprache empfohlen (Herrn Christoph Burtz, Tel.: 04494 8918). Dabei sind insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus einzuhalten.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 12. Änderung
3. des Flächennutzungsplanes 2005 schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Hermann Block